§ 8 Prüfungstermine

[1]Die Prüfung wird bei Bedarf durchgeführt. [2]Die Prüfungstermine bestimmt das Staatsministerium auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben. [3]Die Prüfung ist mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.